

Sitzung vom 6. April 2022

558. Anfrage (Abzug Kinderdrittbetreuungskosten)

Kantonsrätin Doris Meier, Bassersdorf, Kantonsrat Marcel Suter, Thalwil, und Kantonsrätin Andrea Gisler, Gossau, haben am 31. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21. Januar 2022 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass er den höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzt. Künftig können bei der direkten Bundessteuer pro Kind und Jahr bis zu 25 000 Franken abgezogen werden. Können die effektiv anfallenden Kinderbetreuungskosten in höherem Umfang als bisher bei den Steuern abgezogen werden, wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – ein Legislaturziel des Regierungsrats – gestärkt. Negative Erwerbsanreize im Steuersystem werden reduziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Rückschlüsse zieht der Regierungsrat aus dem bundesrätlichen Beschluss für den Kanton Zürich?
2. Die Motion KR-Nr. 313/2019 wurde am 21. Mai 2021 an den Regierungsrat überwiesen. Darin wird gefordert, dass Eltern für die Drittbetreuung zukünftig bis zu 20 000 Franken pro Kind von den Einkünften abziehen dürfen. Inwiefern beeinflusst der Entscheid des Bundesrats diese Umsetzung?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat nun, nachdem die Rechtsgültigkeit der Gesetzesänderung auf Bundesebene feststeht, dem Kantonsrat zeitnah Bericht und Antrag zur Motion zu unterbreiten?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, beim Abzug für Kinderdrittbetreuung eine Harmonisierung mit den steuerlichen Regeln auf Bundesebene herbeizuführen?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, die Anpassung des Steuergesetzes gleichzeitig mit dem Bund per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Doris Meier, Bassersdorf, Marcel Suter, Thalwil, und Andrea Gisler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–5:

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2022 die Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Nach dem geänderten Art. 33 Abs. 3 DBG können die Kinderdrittbetreuungskosten neu im Umfang von höchstens Fr. 25 000 von den Einkünften abgezogen werden. Diese Gesetzesänderung betrifft grundsätzlich nur die direkte Bundessteuer und nicht die Staats- und Gemeindesteuern der Kantone. Am 31. Mai 2021 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung innerst zweier Jahre überwiesen. Die Motion verlangt eine Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. j des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) von bisher höchstens Fr. 10 100 auf höchstens Fr. 20 000. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1154/2019) vorgesehen, vor der Neubeurteilung der Höhe des kantonalen Drittbetreuungskostenabzugs die Gesetzesänderung zur Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer abzuwarten. Da nun die Gesetzesänderung auf Bundesebene erfolgt ist, plant er, die zweijährige Frist nicht auszuschöpfen und dem Kantonsrat die Vorlage mit Bericht und Antrag bereits in den kommenden Monaten zu unterbreiten. Zum Umfang der Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs kann erst im Rahmen der Vorlage Stellung genommen werden. Neben der Höhe des Abzugs bei der direkten Bundessteuer sind auch die zu erwartenden Steuerausfälle zu berücksichtigen. Aufgrund der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens wird die Inkraftsetzung einer allfälligen Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2023 nicht möglich sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli